

Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen zur Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung der
Beförderung von Menschen mit Behinderung

- Behindertenbeförderungsdienst –

vom 26.01.2018

1. Zielsetzung

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am allgemeinen gesellschaftlichen Leben und die soziale Teilhabe ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil deren Eingliederung. Die Beförderung von Menschen mit Behinderung und die Übernahme von angemessenen Kosten durch diese Richtlinie dient dem Ziel, Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft / soziale Teilhabe zu ermöglichen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Leistungen nach dieser Richtlinie sind Teil der Maßnahmen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft / soziale Teilhabe nach § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII i.V. mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 und 58 SGB IX * **in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung** sowie für Kriegsoffer und Gleichgestellte nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII sowie für Menschen mit Leistungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz.

3. Berechtigter Personenkreis

- 3.1. Anspruchsberechtigt sind nur Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 2 Abs. 1 SGB IX, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen und denen wegen Art und Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.
- 3.2. Anspruchsberechtigt sind weiterhin Menschen mit geistiger Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G, H und B“ sind und bei denen ein Grad der Behinderung von 100 vorliegt und denen wegen Art und Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.
- 3.3. Anspruchsberechtigt sind nur Menschen mit Behinderung, die sich im Landkreis Mainz-Bingen tatsächlich aufhalten und für die die Kreisverwaltung Mainz-Bingen der örtlich und sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist. Bei stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt diese Richtlinie nur für die Bewohnerinnen und Bewohner in Kostenträgerschaft des Landkreises Mainz-Bingen (§ 98 Abs. 2 SGB XII).
- 3.4. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Mensch mit Behinderung selbst, der nicht getrennt lebende Ehegatte oder eingetragene(r) Lebenspartner(in) bzw. bei Minderjährigen zumindest ein Elternteil ein geeignetes Kraftfahrzeug besitzt oder einer dieser Personen zur Verfügung steht. Der Anspruch ist ebenfalls ausgeschlossen bei Bewohnern von vollstationären Einrichtungen i.S.d. § 13 Abs. 2 SGB XII, sofern die Einrichtung ein entsprechendes Fahrzeug vorhält.
- 3.5. Notwendige Begleitpersonen können im Rahmen des Platzangebotes des Fahrzeuges grundsätzlich unentgeltlich befördert werden.

4. Geförderte Fahrten / Zweck des Beförderungsdienstes

Zweck des Beförderungsdienstes ist es, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft / soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Beförderungsdienst wird deshalb finanziell unterstützt für:

- Besorgung des täglichen Lebens, z.B. Besuch von Behörden, Bankinstituten, Einkaufsstätten;
- Fahrten zur Freizeitgestaltung, z.B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, sonstigen Freizeiteinrichtungen;
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, z.B. Besuch von Kinos, Theater, Museen;
- Allgemeine Besuchsfahrten, z.B. von Verwandten, Bekannten.

5. Nicht geförderte Fahrten

Im Rahmen des Beförderungsdienstes für Menschen mit Behinderung werden keine Kosten übernommen, für die vorrangig ein anderer Kostenträger zuständig bzw. eine Kostenübernahme nach anderen Vorschriften des SGB XII möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlungen, Fahrten zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl., Erholungs-/Urlaubsfahrten, Umzüge und dgl.; Familienheimfahrten i.S.d. § 54 Abs. 2 SGB XII und Fahrten ins Ausland werden ebenfalls nicht übernommen.

6. Umfang der Hilfe

Die Hilfe zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes wird für vier Fahrten (Hin- und Rückfahrt) im Monat gewährt. Die Hilfe wird grundsätzlich für Fahrten in einem Umkreis von 50 km vom Wohnort und innerhalb des Kreisgebietes - ohne Beschränkung - sowie in die Nachbarstädte Mainz, Worms und Bad Kreuznach gewährt.

Fahrscheine verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des Kalenderjahres und sind nicht übertragbar.

Alle Nutzer des Beförderungsdienstes müssen 3 EURO pro Fahrt selbst leisten. Dieser Anteil ist von dem jeweiligen Beförderungsdienst selbst zu vereinnahmen und wird der Abteilung „Soziale Hilfen“ der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bei der Rechnungsstellung direkt in Abzug gebracht.

7. Verfahren

Die Leistungen zur finanziellen Sicherstellung der Beförderung von Menschen mit Behinderung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung „Soziale Hilfen“ der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu stellen. Bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erhält die Antragstellerin / der Antragsteller vom Monat der Antragstellung an Berechtigungsscheine. Die Berechtigungsscheine werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgegeben.

Aus dem Berechtigungsschein ist die Höhe des von dem behinderten Menschen zu leistenden Eigenanteils von 3 EURO zu ersehen.

Die Träger des Fahrdienstes tragen auf dem Berechtigungsschein die Anzahl der gefahrenen Kilometer für die Fahrt und den Fahrpreis abzüglich des Eigenanteils ein. Der Eigenanteil ist vom Träger des Fahrdienstes zu vereinnahmen. Außerdem sind auf dem Berechtigungsschein der Zweck und die Fahrtstrecke anzugeben. Dann erst ist der Berechtigungsschein durch den Fahrdienstteilnehmer zu unterzeichnen.

Die Berechtigungsscheine sind durch die Träger der Beförderungsdienste mit einer Zusammenstellung vierteljährlich der Kreisverwaltung zur Erstattung vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und tritt mit Wirkung vom 31.12.2018 außer Kraft.